

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 81]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ ist die

1. Verwaltung und Bewirtschaftung

- a) der dem Sondervermögen „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ zugeordneten Sportanlagen und -einrichtungen,
- b) des Sportzentrums Cottbus, einschließlich der Lausitzer Sportschule Cottbus und
- c) von Wohnheimen und Internaten zur Unterbringung von Schülerinnen und Schülern von Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus,

2. die Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung der Stadt Cottbus/Chósebus sowie das hiermit verbundene Fördermittelmanagement,
3. Sportförderung und
4. die Vergabe der städtischen Sportstätten.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 260.000 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung

- b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 6

Vertretung der Stadt Cottbus/Chósebus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.
- Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chósebus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 300.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt; der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrenden Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen ihrer bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60 f. BbgK-Verf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chóseebuz zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chóseebuz.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ vom 22.11.2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 25.09.2025

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus